

Fachspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

mit dem Unterrichtsfach

Katholische Religionslehre

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 08.08.2017

(Prüfungsordnungsversion 2014)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW S. 414), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Art. 12 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 7 Formen der Prüfungen	5
§ 8 Praxissemester	5
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 10 Prüfungsausschuss.....	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
II. Masterprüfung und Masterarbeit.....	6
§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung.....	6
§ 14 Masterarbeit	7
§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	7
III. Schlussbestimmungen	7
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten.....	7
§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	7

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Masterstudiengänge vom 20.12.2011 (ÜPO M. Ed.) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 ÜPO M. Ed. (auf einen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang). Er baut auf den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an der RWTH auf.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1-3 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulkatalog zu kennzeichnen.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.
- (5) Der Beitrag des Faches zum Konzept Faszination Technik (Studienelemente 3 und 4 gemäß § 3 ÜPO M. Ed.) ist im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre in das Modul M2 „Faszination Technik“ integriert. Näheres ist im Modulkatalog (Anlage 1) aufgeführt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster universitärer Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1 ÜPO M. Ed.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen erforderlichen Kompetenzen verfügt:

insgesamt mindestens 60 CP aus dem Bereich der Theologie, davon

- mindestens 10 CP aus dem Bereich Biblische Theologie
- mindestens 10 CP aus dem Bereich Historische Theologie

- mindestens 10 CP aus dem Bereich Systematische Theologie
- mindestens 10 CP aus dem Bereich Praktische Theologie/Religionspädagogik.

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre der RWTH vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 5 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 5 Abs. 4 ÜPO M. Ed. nachzuweisen.
- (5) Es sind Sprachkenntnisse im Lateinischen im Umfang des Latinums sowie Grundkenntnisse im Griechischen und Hebräischen nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Hochschulprüfung oder durch die Bescheinigung einer äquivalenten außeruniversitären Prüfung.
- (6) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 5 Abs. 7 ÜPO M. Ed.
- (7) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 17 ÜPO M. Ed.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 8 Abs. 1 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfachs Katholische Religionslehre enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 6 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 1). Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 ÜPO M. Ed.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 ÜPO M. Ed. kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. Praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog (Anlage 1) als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 10 ÜPO M. Ed.

- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 9 Abs. 4 ÜPO M. Ed. als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog (Anlage 1) entsprechend ausgewiesen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 11 ÜPO M. Ed.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als 3 Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (4) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt zwischen 10 und 20 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Der spätestmögliche Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (5) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt zwischen 8 und 12 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 20 und höchstens 90 Minuten.
- (6) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Kolloquiums beträgt zwischen 12 und 20 Seiten. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (7) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (8) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 ÜPO M. Ed. geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog (Anlage 1) ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8 Praxissemester

Die Studierenden absolvieren während des Masterstudiums ein Praxissemester gemäß § 12 ÜPO M. Ed. Das fachdidaktische Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester im Fach Katholische Religionslehre ist das Modul M1 „Fachdidaktik/Praxis des Religionsunterrichts“. Näheres ist im Modulkatalog (Anlage 1) aufgeführt. Weitere Einzelheiten werden in der Ordnung für das Pra-

xissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs geregelt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 14 ÜPO M. Ed.
- (2) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer, der Fachnote DSSZ, der Fachnote des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 14 Abs. 10 ÜPO M. Ed. gebildet.

§ 10

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 15 ÜPO M. Ed. ist der Fakultätsprüfungsausschuss Lehramt der Philosophischen Fakultät.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 18 ÜPO M. Ed.

§ 12

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 19 ÜPO M. Ed.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 13

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
 3. der Prüfung im Modul DSSZ,

4. dem Praxissemester sowie
 5. der Masterarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 58 CP erreicht sind.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 21 ÜPO M. Ed.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 21 Abs. 2 ÜPO M. Ed. Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 22 ÜPO M. Ed.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 26 ÜPO M. Ed.

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

- (2) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre vom 09.07.2014 in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 13.10.2015 wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 erstmals für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH eingeschrieben haben.
- (4) Ab dem Wintersemester 2018/2019 wird das Modul M4 „Das Christentum in seinem Verhältnis zu den anderen Religionen“ nicht mehr angeboten. Studierende, die sich im schwebenden Prüfungsverfahren befinden, können dieses Modul bis zum Ende des Wintersemesters 2018/2019 beenden. Ab dem Wintersemester 2018/2019 wird dafür der Modulkatalog um das Modul M4 „Kulturgeschichte von Kirche und Theologie“ erweitert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 26.07.2017.

Für den Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Der Kanzler

Aachen, den 08.08.2017

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven

Anlage 1: Modulkatalog

Prüfungsordnungsbeschreibung: Katholische Religionslehre (Master of Education - GyGe) [MEdGyGeTheol/14]

Titel	Katholische Religionslehre (Master of Education - GyGe)
Kurzbezeichnung	MEdGyGeTheol

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder. Die vollständigen aktuellen Modul Inhalte können aus dem Modulhandbuch des Studienganges entnommen werden. Die Modulhandbücher können hier: <http://www.campus.rwth-aachen.de/rwth/mhb/mhblist.aspx> oder über den QR-Code



abgerufen werden.

Modul: M1 Fachdidaktik/Praxis des Religionsunterrichts [MEdGyGeTheol-10/14]

MODUL TITEL: M1 Fachdidaktik/Praxis des Religionsunterrichts					
Fachsemester	1	Kreditpunkte	10	Sprache	deutsch
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
V/S Fachdidaktik 1 [MEdGyGeTheol-10.a/14]	Semestervariable Pflichtleistung		1	0	2
V/S Fachdidaktik 2 [MEdGyGeTheol-10.b/14]	Semestervariable Pflichtleistung		2	0	2
Modulprüfung Fachdidaktik [MEdGyGeTheol-10.c/14]	Semestervariable Pflichtleistung		2	10	0
Voraussetzungen	Benotung/Dauer				
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die Übernahme einzelner in den Lehrveranstaltungen geforderter Aufgaben, deren Art und Umfang spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben werden.	Das Modul wird mit einem Kolloquium (30 Min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 Min.) abgeschlossen. Die Modulnote geht zweifach in die Fachnote ein.				

Modul: M2 Faszination Technik [MEdGyGeTheol-11/14]

MODUL TITEL: M2 Faszination Technik					
Fachsemester	3	Kreditpunkte	2	Sprache	deutsch
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
V/S Faszination Technik [MEdGyGeTheol-11.a/14]	Semestervariable Wahlpflichtleistung		3	0	2
Modulprüfung Faszination Technik [MEdGyGeTheol-11.b/14]	Semestervariable Pflichtleistung		3	2	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer		
			Das Modul wird mit einem unbenoteten Referat, einer unbenoteten Klausur oder einer unbenoteten mündlichen Prüfung abgeschlossen.		

Modul: M3 Bibel im aktuellen Diskurs [MEdGyGeTheol-20/14]

MODUL TITEL: M3 Bibel im aktuellen Diskurs					
Fachsemester	3	Kreditpunkte	6	Sprache	deutsch
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
V/S Bibel 1 [MEdGyGeTheol-20.a/14]	Semestervariable Pflichtleistung		3	0	2
V/S Bibel 2 [MEdGyGeTheol-20.b/14]	Semestervariable Wahlpflichtleistung		4	0	2
Modulprüfung Bibel [MEdGyGeTheol-20.c/14]	Semestervariable Pflichtleistung		4	6	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer		
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die Übernahme einzelner in den Lehrveranstaltungen geforderter Aufgaben. Art und Umfang werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.			Das Modul wird mit einem Kolloquium (30 Min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 Min.) abgeschlossen.		

Modul: M4 Das Christentum in seinem Verhältnis zu den anderen Religionen (bis SoSe 2018) [MEdGyGeTheol-21/14]

MODUL TITEL: M4 Das Christentum in seinem Verhältnis zu den anderen Religionen (bis SoSe 2018)					
Fachsemester	3	Kreditpunkte	5	Sprache	deutsch
Titel		Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
V/S Religionen 1 [MEdGyGeTheol-21.a/14]		Semestervariable Wahlpflichtleistung	3	0	2
V/S Religionen 2 [MEdGyGeTheol-21.b/14]		Semestervariable Wahlpflichtleistung	4	0	2
Modulprüfung Religionen [MEdGyGeTheol-21.c/14]		Semestervariable Pflichtleistung	4	5	0
Voraussetzungen		Benotung/Dauer			
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die Übernahme einzelner in den Lehrveranstaltungen geforderter Aufgaben. Art und Umfang werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.		Das Modul wird mit einer unbenoteten Hausarbeit abgeschlossen.			

Modul: M4 Kulturgeschichte von Kirche und Theologie [MEdGyGeTheol-23/14]

MODUL TITEL: M4 Kulturgeschichte von Kirche und Theologie					
Fachsemester	3	Kreditpunkte	5	Sprache	Deutsch
Titel		Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Kirchengeschichte I [MEdGyGeTheol-23.a/14]		Semestervariable Wahlpflichtleistung	3	0	2
Kirchengeschichte II [MEdGyGeTheol-23.b/14]		Semestervariable Wahlpflichtleistung	4	0	2
Modulprüfung Kirchengeschichte [MEdGyGeTheol-23.c/14]		Semestervariable Wahlpflichtleistung	4	5	0
Voraussetzungen		Benotung/Dauer			
Kenntnisse der Religionswissenschaften im Umfang von 6 CP. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist das Bestehen einzelner in den Lehrveranstaltungen geforderter Aufgaben. Art und Umfang werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.		Das Modul wird mit einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung (30 Min.) abgeschlossen.			

Modul: M5 Systematische Theologie in Forschung und Vermittlung [MEdGyGeTheol-22/14]

MODUL TITEL: M5 Systematische Theologie in Forschung und Vermittlung						
Fachsemester	3	Kreditpunkte	5	Sprache	deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
V/S Systematik 1 [MEdGyGeTheol-22.a/14]			Semestervariable Pflichtleistung	3	0	2
V/S Systematik 2 [MEdGyGeTheol-22.b/14]			Semestervariable Wahlpflichtleistung	4	0	2
Modulprüfung Systematik [MEdGyGeTheol-22.c/14]			Semestervariable Pflichtleistung	4	5	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die Übernahme einzelner in den Lehrveranstaltungen geforderter Aufgaben. Art und Umfang werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.			Das Modul wird mit einem Kolloquium (30 Min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 min.) abgeschlossen.			

Modul: Masterarbeit [MEdGyGeTheol-30/14]

MODUL TITEL: Masterarbeit						
Fachsemester	4	Kreditpunkte	18	Sprache	Deutsch/Englisch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Masterarbeit [MEdGyGeTheol-30.a/14]			Semestervariable Pflichtleistung	4	18	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
			Die Modulnote entspricht der Masterarbeit.			

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Beginn im Wintersemester

	SWS	Workload-CP	Bonus-CP
1. Semester (WS)			
M1 Fachdidaktik 1	2	5	0
	2	5	0
2. Semester (SoSe)			
M1 Fachdidaktik 2	2	3	0
M1 Modulprüfung Fachdidaktik	0	2	10
	2	5	10
3. Semester (WS)			
M2 Faszination Technik	(2)	(2)	(2)
M3 Bibel 1	2	2	0
M3 Modulprüfung Bibel (Vorbereitung)	0	1	0
M4 Religionen 1 (bis SoSe 2018)/Kirchengeschichte I	2	1,5	0
M4 Modulprüfung Religionen (bis SoSe 2018)/Kirchengeschichte (Vorbereitung)	0	1	0
M5 Systematik 1	2	1,5	0
M5 Modulprüfung Systematik (Vorbereitung)	0	1	0
	6 oder 8	8 oder 10	(2)
4. Semester (SoSe)			
M2 Faszination Technik	(2)	(2)	(2)
M3 Bibel 2	2	2	0
M3 Modulprüfung Bibel	0	1	6
M4 Religionen 2 (bis SoSe 2018)/Kirchengeschichte II	2	1,5	0
M4 Modulprüfung Religionen (bis SoSe 2018)/Kirchengeschichte	0	1	5
M5 Systematik 2	2	1,5	0
M5 Modulprüfung Systematik	0	1	5
	6 oder 8	8 oder 10	16 oder 18
Masterarbeit	0	(18)	(18)
Gesamt	18	28 (46)	28 (46)

Beginn im Sommersemester

	SWS	Workload-CP	Bonus-CP
1. Semester (WS)			
M2 Faszination Technik	(2)	(2)	(2)
M4 Religionen 1 (bis SoSe 2018)/Kirchengeschichte I	2	1,5	0
M4 Religionen 2 (bis SoSe 2018)/Kirchengeschichte II	2	1,5	0
M4 Modulprüfung Religionen (bis SoSe 2018)/Kirchengeschichte	0	2	5
M5 Systematik 1	2	1,5	0
M5 Systematik 2	2	1,5	0
M5 Modulprüfung Systematik	0	2	5
	8 oder 10	10 (12)	10 (12)
2. Semester (SoSe)			
M1 Fachdidaktik 1	2	5	0
	2	5	0
3. Semester (WS)			
M1 Fachdidaktik 2	2	3	0
M1 Modulprüfung Fachdidaktik	0	2	10
	2	5	10
4. Semester (SoSe)			
M2 Faszination Technik	(2)	(2)	(2)
M3 Bibel 1	2	2	0
M3 Bibel 2	2	2	0
M3 Modulprüfung Bibel	0	2	6
	4 oder 6	6 oder 8	6 oder 8
Masterarbeit	0	(18)	(18)
Gesamt	18	28 (46)	28 (46)